

Einführung des Transparenzregisters zum 01.10.2017

Mit der Novellierung des Geldwäschegesetzes (GwG) wurde auch ein zentrales Transparenzregister eingerichtet. Mit dem Register soll die Bekämpfung der Geldwäsche effektiver werden, indem es aufzeigt, welche natürlichen Personen hinter inländischen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften (wirtschaftlich berechtigte Personen), mit Ausnahme von BGB-Gesellschaften, stehen.

Betroffene Unternehmen haben diese „wirtschaftlich berechtigten“ Personen an das Transparenzregister zu melden.

Unter dem Begriff „wirtschaftliche Berechtigte“ werden natürliche Personen verstanden, die mindestens 25 Prozent der Anteile unmittelbar bzw. mittelbar an einer Gesellschaft besitzen oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (bspw. Stimmbindungsverträge). Wenn es solche Personen nicht gibt muss ein wirtschaftlich Berechtigter fingiert werden (z.B. zum gesetzlichen Vertreter).

Geschäftsführer bzw. sonstige Vertreter aller im Inland eingetragenen juristischen Personen und Personengesellschaften sind verpflichtet, Abgaben zur Transparenz der Beteiligtenstruktur zu machen.

Die Meldepflicht gilt als erfüllt, wenn die Angaben bereits in einem anderen öffentlichen Register zugänglich sind, sich also bspw. im Handelsregister befinden.

Die Webseite des Transparenzregisters ist online geschaltet und ermöglicht eine Registrierung, welche zur Übersendung der Mitteilung an das Transparenzregister notwendig ist.